

VON MARVAL'SCHE STIFTUNG

- SITZ NORDHEIM -

Satzung

vom 16. Juli 1981
i. d. F. vom 11. Januar 2000

Der Ehrenbürger der Gemeinde Nordheim, Herr Kurt von Marval, der am 31. März 1980 in Stuttgart verstorben ist, hat durch Testament die Gemeinde Nordheim mit einem Vermächtnis bedacht, das aus seinem landwirtschaftlichen Grundbesitz auf Gemarkung Nordheim und Gemarkung Heilbronn-Klingenberg sowie Geldvermögen besteht und hierfür bestimmt, dass die Gemeinde Nordheim eine nicht rechtsfähige, rechtlich unselbstständige Stiftung errichtet, was durch Gemeinderatsbeschluss vom 08. Mai 1981 geschehen ist. Für diese Stiftung gilt folgende vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker beschlossene

Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Stiftung trägt den Namen "von Marval'sche Stiftung".
2. Der Sitz der Stiftung ist in Nordheim.
3. Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinde Nordheim auf kulturellem, erzieherischem, sportlichem, jugend- und heimatpflegerischem Gebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Überlassung der Erträge des Stiftungsvermögens.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Für die Tätigkeit bei der Stiftung kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Irgendwelche Rechtsansprüche Dritter gegen die Gemeinde Nordheim - von Marval' sche Stiftung bestehen nicht und können aus dem Zweck der Stiftung auch nicht hergeleitet werden.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung i. S. von § 58 Nr. 1 AG, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der in § 1 Abs. 3 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Nordheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem der Gemeinde Nordheim als Vermächtnis des Herrn Kurt von Marval zugefallenen Grundbesitz auf Markung Nordheim und Heilbronn-Klingenberg, wie er im einzelnen als Anlage zu der Stiftungssatzung aufgeführt ist, sowie aus dem Kapitalvermögen, das die Gemeinde Nordheim ebenfalls durch Vermächtnis des Herrn Kurt von Marval erhalten hat.

2. Das Stiftungsvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in .seinem Bestand nach Möglichkeit zu erhalten. Eine Veräußerung des Grundvermögens im Ganzen ist unzulässig. Die Veräußerung einzelner Grundstücke darf nur in Ausnahmefällen und zur Erfüllung von wichtigen Aufgaben der Gemeinde Nordheim erfolgen. Der Tausch von Grundstücken ist zulässig, wenn dadurch für die Stiftung keine Nachteile entstehen. Im übrigen gelten für die Verwaltung der Stiftung die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
3. Die Stiftung verpachtet die zum Stiftungsvermögen gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücke und Weinberge in erster Linie an Nordheimer Landwirte, sofern die Grundstücke nicht für andere Stiftungszwecke benötigt werden.
Ein ortsüblicher Pachtzins ist zu erheben.

§ 3

Vertretung und Organe der Stiftung

1. Die Gemeinde Nordheim vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht
 - a) aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Nordheim als Vorsitzenden,
 - b) aus einem alteingesessenen Bürger der Gemeinde Nordheim, der ebenso wie sein Stellvertreter vom Gemeinderat der Gemeinde Nordheim jeweils auf die Dauer von 5 Jahren zu bestimmen ist,
 - c) aus Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinz Wagner in Stuttgart, Hölderlinstraße 32, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausfalls aus Herrn Rechtsanwalt Rathard Sick in Stuttgart, Hölderlinstraße 32. Fallen sowohl dieses Mitglied als auch das ersatzweise vorgesehene Mitglied des Stiftungsrats weg, so wird auch das 3. Mitglied des Stiftungsrats durch den Gemeinderat der Gemeinde Nordheim bestimmt.
3. Der Stiftungsrat soll durch seinen Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einladung hierzu hat mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zu . ergehen. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Sollte sich durch Stimmenthaltung eines Mitglieds Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrats.
4. Den Mitgliedern des Stiftungsrats steht für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von zusammen 3% der jährlichen Reinerträge des Stiftungsvermögens nebst Ersatz ihrer baren Auslagen zu.

§ 4

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwaltung des Stiftungsvermögens, setzt die Pachtpreise fest und bestimmt über die Verwendung der Stiftungserträge. Er entscheidet auch über eine etwaige Veräußerung oder Verwendung von Stiftungsvermögen.
2. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung und Verwaltung, prüft die Jahresrechnung und entlastet die Geschäftsführung.
3. Bei der Verwendung der Stiftungserträge und bei Veräußerung oder Verwendung von Stiftungsvermögen sollen Vorschläge der Gemeinde soweit möglich berücksichtigt werden.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Weisungen des Stiftungsrats (§ 4 Abs. 1) und die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung wird dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde Nordheim übertragen. Er erhält hierfür eine monatliche Entschädigung.
2. Die Kassengeschäfte der Stiftung werden von der Gemeindekasse Nordheim aus geführt.

§ 6

Satzungsänderung

Der Stiftungsrat ist, wenn dies erforderlich werden sollte, befugt, die Satzung der Stiftung zu ändern. Dabei soll der Wille des Stifters, wie er in seinem Testament vom 14. Dezember 1973 zum Ausdruck gekommen ist, tunlichst berücksichtigt werden.

Anmerkung:

Der Stiftungsrat hat seit Inkrafttreten der Satzung folgende Änderungen / Ergänzungen beschlossen:

Ergänzung vom 29. Juni 1989:

1. Im § 1 wird unter *Ziffer 3* folgender Satz eingefügt:
Ein ortsüblicher Pachtzins ist zu erheben.
2. § 1 wird durch folgende *Ziffer 5* ergänzt:
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. § 1 wird durch folgende *Ziffer 6* ergänzt:
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Nordheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ergänzung vom 10. Mai 1999:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinde Nordheim auf kulturellem, erzieherischem, sportlichem, jugend- und heimatpflegerischem Gebiet.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Überlassung der Erträge des Stiftungsvermögens.
2. In § 1 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
Sie ist eine Förderstiftung i. S. von § 58 Nr. 1 AG, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der in § 1 Abs. 3 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.'
3. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
Die Stiftung verpachtet die zum Stiftungsvermögen gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücke und Weinberge in erster Linie an Nordheimer Landwirte, sofern die Grundstücke nicht für andere Stiftungszwecke benötigt werden.
Ein ortsüblicher Pachtzins ist zu erheben.

Ergänzung vom 11. Januar 2000:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Für die Tätigkeit bei der Stiftung kann eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.